

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen, Kuratorium und Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Gemäß §19 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2013 in der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2019, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 22.05.2019 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen und Kuratorium für die Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen:

Inhalt

| | |
|--|---|
| Allgemeine Vorschriften..... | 2 |
| § 1 Zweck..... | 2 |
| § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit..... | 2 |
| § 3 Einberufung und Wahlvorbereitung..... | 3 |
| § 4 Wahl und Niederschrift | 3 |
| § 5 Feststellung des Wahlergebnisses | 4 |
| § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses..... | 4 |
| § 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen..... | 5 |
| § 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl | 5 |
| Besondere Vorschriften | 5 |
| § 9 Wahl der Elternsprecher und Kuratoriumsvertreter | 5 |
| § 10 Sprachliche Gleichstellung..... | 6 |
| § 11 Inkrafttreten | 6 |

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck

Mit dieser Wahlsatzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen, Kuratorien und die Gemeindeelternvertretung in den Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte geregelt. Zu den zu wählenden Elternvertretungen gehören die Elternsprecher und das Kuratorium nach § 19 KiFöG.

Die Elternvertreter bilden gemeinsam mit der leitenden Betreuungskraft und einem Trägervertreter das Kuratorium.

Das Kuratorium soll den Träger beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Die Aufgaben des Kuratoriums richten sich nach § 19 Abs. 3 KiFöG.

Das Kuratorium ist paritätisch besetzt. In Einrichtungen mit Gruppen, haben die aus den Elternvertretern gewählten Vorsitzenden und Stellvertreter Stimmrecht im Kuratorium. Die Einrichtungsleitung sowie der Träger haben ebenfalls jeweils eine Stimme. Somit verfügt jedes Kuratorium über 4 Stimmen.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung ist die Elternschaft der Tageseinrichtung (Eltern bzw. Sorgeberechtigten).

Die Elternschaft der Tageseinrichtung darf das Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern oder Sorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

Eltern oder Sorgeberechtigte, die als Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

Die Eltern oder Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Eltern oder Sorgeberechtigten eines Kindes ist nur ein Elternteil oder ein Sorgeberechtigter wählbar. Wenn Eltern oder Sorgeberechtigte zwei oder mehr Kinder zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung angemeldet haben, haben sie so viele Stimmen, wie sie Kinder in der

Tageseinrichtung haben. Die Eltern oder Sorgeberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

Die Elternschaft wählt alle 2 Jahre, beginnend 2019 (bis spätestens 15.09.) mindestens zwei Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung.

Wahltag und Wahlzeit werden durch Aushang in der Tageseinrichtung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag durch die Einrichtungsleitung bekannt gemacht.

Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Personen, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt. Als Wahlleiter/in wird regelmäßig die Einrichtungsleitung bestimmt. Zur Protokollführung wird ein anwesender Elternteil oder Sorgeberechtigter bestimmt.

Der Wahlvorstand wirkt darauf hin, dass den jeweiligen Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.

Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 4 Wahl und Niederschrift

In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein anwesender Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenwahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Name des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung / des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
6. Liste der Wahlvorschläge
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis aller Wahlen zu den Elternvertretungen ist in der Tageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Die Leitung der Tageseinrichtung ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und von der Einrichtungsleitung zu unterzeichnen.

Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich dem Träger der Einrichtung zur Aufbewahrung nach §7 dieser Wahlordnung zuzuleiten.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach der Wahl der Elternvertreter sind die Wahlunterlagen vom Träger der Einrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber für den Elternvertreter der jeweiligen Gruppe nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, gehören dem Kuratorium nach Ausscheiden eines oder mehrerer gewählter Elternvertreter aber noch die gesetzliche Mindestanzahl an Elternvertreter (§19 Abs. 2 KiFöG LSA) an, ist keine Ersatzwahl durchzuführen. Wird die gesetzliche Mindestzahl der Elternvertreter im Kuratorium durch Ausscheiden eines oder mehrerer gewählter Elternvertreter unterschritten, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Wahlsatzung neu gewählt.

Besondere Vorschriften

§ 9 Wahl der Elternsprecher und Kuratoriumsvertreter

In Tageseinrichtungen mit Gruppen, sollen diese bei der Besetzung des Kuratoriums Berücksichtigung finden. Somit wählt die Elternschaft der jeweiligen Gruppe alle zwei Jahre mit Beginn des Betreuungsjahres (01.08., spätestens bis 15.09.) mindestens einen Elternvertreter und einen Stellvertreter.

Um dem § 19 Abs. 2 Satz 2 gerecht zu werden sind die Elternsprecher der jeweiligen Gruppen automatisch Teil des Kuratoriums der Tageseinrichtung.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter haben Stimmrecht im Kuratorium.

Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wählen gemäß § 19 Absatz 4 für die Dauer von zwei Jahren aus Ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter/in für die Gemeindeelternvertretung.

Die Gemeindeelternvertretung wählt aus Ihrer Mitte einen Vorstand, der sie bei allen Angelegenheiten vertritt.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlsatzung tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am vom Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr., vom, bekannt gemacht.